

Ministerium für Inneres,  
Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Herrn Stadtvertreter  
Stephan Martini

-ausschließlich per Mail-

Bearbeiter: Herr MR  
Christian Roßa

Telefon: +49 385 588 12300

Telefax: +49 385 509 12300

E-Mail: Christian.Rossa@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 300-172-431.0-2012/016-060

Datum: Schwerin, 14. Juli 2025

**Kinder- und Jugendbeteiligung beim geplanten Verkauf/Abriss eines Spielplatzes in Schwerin-Lankow - Bitte um aufsichtsrechtliche Prüfung**

Sehr geehrter Herr Martini,

mit E-Mail vom 24.06.2025 haben Sie sich an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V gewandt und bitten die Kommunalaufsicht um Prüfung eines möglichen Verstoßes gegen bestehende Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Besonders kritisch sei aus Ihrer Sicht zu bewerten, dass im gesamten Verfahren zur Frage, ob der Spielplatz mit Park abgerissen werde, keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt sei – weder informell noch formal. Dies verstoße nach Ihrer Auffassung u.a. gegen das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz. Sie bitten daher um aufsichtsrechtliche Prüfung, ob die Stadt Schwerin gegen ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung verstoßen hat.

Im Ergebnis meiner Prüfung, in die ich eine Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin sowie eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport M-V einbezogen habe, sehe ich vorliegend gegenwärtig keine Veranlassung für rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Bevor ich Ihnen diese Einschätzung im Einzelnen erläutere, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass ich sowohl aus Respekt vor der kommunalen Selbstverwaltung als auch zur Schonung aufsichtlicher Ressourcen Prüfungen von Vorfällen, Verfahrensweisen und Entscheidungen regelmäßig nur und erst dann vornehme, wenn eine eigenverantwortliche Klärung vor Ort entweder nicht möglich oder aber erfolglos geblieben ist. Als Mitglied der Stadtvertretung haben Sie ohne Weiteres die Möglichkeit, Ihre Bedenken je nach Lage des Falles entweder gegenüber dem Oberbürgermeister, dem Präsidentin der Stadtvertretung oder der Stadtvertretung selbst zum Ausdruck zu bringen. Dafür, dass dies im vorliegenden Fall geschehen ist, habe ich keine Erkenntnisse. Insbesondere haben Sie als Stadtvertreter im vorliegenden Fall die Möglichkeit, Ihre Sichtweise während der Sitzung der Stadtvertretung am 14.07.2025 bei der Erörterung der Beschlussvorlage darzulegen und auf diesem Weg im Rahmen des demokratischen Willensbildungs- und Abstimmungsprozesses auf die Entscheidung der Stadtvertretung Einfluss zu nehmen.

**Hausanschrift:**

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinstraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-12972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

Zudem bitte ich zu beachten, dass die vorbeugende Beanstandung einer bevorstehenden Handlung der Gemeinde grundsätzlich unzulässig ist (VGH München, NVwZ-RR 1993 S. 373) und nur ausnahmsweise in Betracht kommt, wenn durch eine unmittelbar bevorstehende Maßnahme die nachträgliche Beanstandung zu nicht oder nur schwer wieder gut zu machendem Schaden führen würde (s. Freund PdK MV B-1., § 81 Rn. 1.3). Allein die Tatsache, dass die Stadtvertretung einen rechtswidrigen Beschluss fassen könnte, berechtigt die Kommunalaufsicht nicht dazu, eine Beanstandung vorbeugend vorzunehmen.

Insbesondere angesichts ihrer Bedeutung habe ich die vorliegende Angelegenheit gleichwohl ausnahmsweise einer rechtsaufsichtlichen Prüfung unterzogen. Ich bitte Sie aber, in künftigen Fällen zunächst einen innergemeindlichen Klärungsversuch zu unternehmen und dessen Ergebnis in Ihren Ausführungen zu dokumentieren.

Aufgabe des nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin gebildeten Kinder- und Jugendrates ist die „gemäß Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern selbstorganisierte Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche selbst betreffen.“ Vorliegend wird Ihrerseits problematisiert, ob die Landeshauptstadt Schwerin die Regelungen des Gesetzes zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz - KiJuBG M-V) vom 19. März 2024 eingehalten hat.

Gemäß § 2 Absatz 2 KiJuBG M-V sollen Landkreise und Gemeinden Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligen. Die Landkreise und Gemeinden können dazu unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zielgruppenspezifisch Beauftragte bestellen. Die Beauftragten sind Teil der Verwaltung der Landkreise oder der Gemeinden. Entscheidungen über Planungen und Vorhaben sind im Vorfeld auf mögliche spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, an deren Entwicklung Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind. Kinder und Jugendliche, die im Einzelfall beteiligt wurden, sollen über das Ergebnis des Beteiligungsprozesses in Bezug auf den Fortgang der Planungen und Vorhaben in geeigneter Weise informiert werden. Eine geeignete Beteiligung im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 KiJuBG M-V kann gemäß § 2 Absatz 4 KiJuBG M-V insbesondere sichergestellt werden durch die Einbeziehung von Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien sowie zielgruppenspezifischen Interessenvereinigungen, insbesondere Kinder- und Jugendparlamente, -räte, -beiräte und -foren, Beiräte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Vertretungen von Schülerinnen und Schülern, Jugendverbände sowie Stadt- und Kreisjugendringe. Nach § 3 Absatz 2 KiJuBG M-V sind Vertretungen der Beteiligungsgremien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 KiJuBG M-V im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Vorhaben, die die spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, durch das jeweilige Vertretungsorgan der Stadt oder der Gemeinde oder dessen Ausschüsse anzuhören.

Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin hat eine direkte Beteiligung des Kinder- und Jugendrates nicht stattgefunden. Es stellt sich daher die Frage, ob die anscheinend in der Landeshauptstadt Schwerin gelebte Praxis, dass der Kinder- und Jugendrat eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgeben kann, auch wenn er nicht direkt beteiligt worden ist, den gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes genügt.

Ich habe das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V als fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung um eine Einschätzung, ob im vorliegenden Fall die Landeshauptstadt Schwerin die Regelungen des Kinder- und Jugendbeteiligungsge setz eingehalten hat, gebeten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V hat mir hierzu mitgeteilt, dass § 2 Absatz 2 Satz 1 KiJuBG M-V die verbindliche Aufforderung an die Landkreise und Gemeinden zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, normiert. Die Formulierung „sollen“ verdeutlicht die grundsätzliche Verpflichtung der genannten Gebietskörperschaften. Das Ob und das Wie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – einschließlich der Einrichtung von Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien gemäß § 3 KiJuBG M-V sowie deren Einbindung in die Tätigkeit der gemeindlichen Organe – sei stets eine Angelegenheit der kommunalen Selbstorganisationshoheit. Intensität und Form der Beteiligung seien abhängig vom Einzelfall und nicht durch festgelegte Standards verallgemeinerungsfähig. Die konkrete Ausgestaltung der Beteiligungsprozesse obliege daher der beteiligenden Organisation mit Bezug zum individuellen Gegenstand der Beteiligung und den jeweiligen äußereren Gegebenheiten. Insbesondere bei Themen von globalem Interesse für Kinder und Jugendliche innerhalb einer Gebietskörperschaft seien die bestehenden oder einzurichtenden Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der kommunalen Vertretungsorgane in einer von zahlreichen, denkbaren Beteiligungsmöglichkeiten einzubinden. Ganz unabhängig von der Form des Beteiligungsformates oder -verfahrens sei jedoch festzustellen, dass dieses grundsätzlich ein aktives Agieren der jeweiligen Entscheidungsträger/innen erfordern. Dies umfasse die bewusste Einbindung von Kindern und Jugendlichen zu einem konkreten Beteiligungsgegenstand. Dies setze ein entsprechendes Tätigwerden der kommunalen Verwaltungen und / oder Vertretungsorgane voraus. Kinder und Jugendliche müssten in diesem Zusammenhang in die Lage versetzt werden, sich eine eigene Meinung zum Beteiligungsgegenstand zu bilden, was einen entsprechend bewussten Informationsfluss durch die jeweilige Kommune voraussetzt. Dies gelte gleichermaßen, soweit ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgremium als für den Einzelfall geeignetes Beteiligungsformat gewählt wird. Mit der bloßen Einrichtung eines solchen Gremiums werde zwar dem gesetzlichen Erfordernis des § 3 Absatz 1 Satz 1 KiJuBG M-V Genüge getan. Fehle es jedoch an einer aktiven Beteiligung des Gremiums an konkreten kommunalen Prozessen von allgemeiner Bedeutung für Kinder und Jugendliche, würde ein solches Handeln der Vorschrift („sind [...] anzuhören“) des § 3 Absatz 2 KiJuBG M-V ggf. in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 KiJuBG M-V u.U. zuwiderlaufen.

Ausgehend von den obigen Ausführungen ist festzustellen, dass – soweit überhaupt keine Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen an dem konkreten Sachverhalt stattgefunden hat – zumindest ein Verstoß der Landeshauptstadt Schwerin gegen § 2 Absatz 2 Satz 1 KiJuBG M-V vorliegt, es sei denn, zwingende Gründe – die von der Landeshauptstadt Schwerin darzulegen wären – standen der (aktiven) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entgegen. Da die Wahl des (geeigneten) Beteiligungsformates eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung darstellt, kann konkret aus der nicht erfolgten Einbindung des Kinder- und Jugendrates jedenfalls nicht zwingend ein rechtswidriges Agieren der Landeshauptstadt Schwerin abgeleitet werden. Da sich der Sachverhalt allein auf einen begrenzten Teil des Stadtteils Lankow bezieht, kann vielmehr angenommen werden, dass hier andere Beteiligungsformate, die konkret betroffene Kinder einbeziehen, vorzugs würdiger sind, da Beteiligungsgremien grundsätzlich bei Angelegenheiten von globalem Interesse

für eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen in einer Gebietskörperschaft einbezogen werden sollen. Die jeweilige Geeignetheit des Beteiligungsformates ist nicht Gegenstand der rechtsaufsichtlichen Prüfung.

Konkrete Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Beteiligungserfordernisse sieht das KiJuBG M-V selbst nicht vor. Gerade mit Blick darauf, dass die Äußerungen der Beteiligungs-gremien keinen rechtlich verbindlichen Charakter haben, ist ein Stadtvertreterbeschluss bei unzu-reichender Beteiligung nicht alleine deshalb als rechtswidrig. Im Ergebnis berührt eine unzu-reichende Kinder- und Jugendbeteiligung nach übereinstimmender Auffassung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V vorliegend die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht (s. hierzu Frick/Junk/Wiener: Kinder- und Jugendbeteiligung in Sachsen-Anhalt – Zur notwendigen Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes LKV 2025, 1).

Unabhängig davon regelt KiJuBG M-V jedoch insbesondere in den §§ 2 Absatz 2 Satz 1, 3 Absatz 2 einklagbare und gerichtlich überprüfbare Kinder- und Jugendbeteiligungsrechte, welche grund-sätzlich vergleichbaren Bürgerbeteiligungsrechten gleichstehen. Für ein künftiges Agieren der Lan-deshauptstadt Schwerin könnte es daher zweckmäßig sein, künftig und bei ähnlich gelagerten Sachverhalten anders als offenbar bisher geschehen, zu agieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Christian Roßa